

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
(10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/5655 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngemittelgesetzes und des Saatgutverkehrsgesetzes

A. Problem

Das gemeinschaftliche Düngemittelrecht erhielt durch die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 eine neue Rechtsgrundlage. Die Verordnung hat damit unmittelbar geltendes Recht geschaffen, wobei die Mitgliedstaaten die Durchsetzung der veränderten Anforderungen sicherzustellen haben.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel muss das Saatgutverkehrsgesetz angepasst werden, um Rechtsklarheit herzustellen und Auslegungsfragen zu vermeiden.

Die notwendigen Änderungen des Düngemittelgesetzes und des Saatgutverkehrsgesetzes können nur durch ein Bundesgesetz erfolgen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5655.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die vorgesehenen Änderungen führen nicht zu einer Änderung des Vollzugsaufwands und damit zu keinen Kosteneffekten.

E. Sonstige Kosten

Den durch die Neuregelung betroffenen Wirtschaftskreisen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die öffentlichen Haushalte werden durch die Neuregelung weder mit zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand noch mit einem erhöhten Vollzugaufwand belastet, so dass hiervon keine mittelbar preisrelevanten Effekte ausgehen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5655 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die folgende neue Nummer 1 wird vorangestellt:

„1. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung der Vorschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1a
Anwendung von Düngemitteln; tierische Ausscheidungen“.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 3 können auch Vorschriften zur Berücksichtigung durch den Weidegang anfallender Nährstoffe, insbesondere hinsichtlich flächenbezogener Obergrenzen, geregelt werden, soweit dies zur Einhaltung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis erforderlich ist.“

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die neuen Nummern 2 bis 6.

3. Nach der neuen Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Nach § 8 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 8a
Behördliche Anordnungen

Die zuständige Behörde kann die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Vermeidung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Düngemittelrechts notwendigen Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere

1. die Einstellung von Düngemaßnahmen anordnen, die gegen § 1a oder auf Grund des § 1a oder des § 5 Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnungen verstoßen,
2. die Einstellung des Inverkehrbringens von Düngemittelpartien anordnen, die entgegen § 2 Abs. 1 oder entgegen einer auf Grund des § 3 oder des § 5 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung in den Verkehr gebracht werden.“

4. Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die neuen Nummern 8 bis 10.

5. Die neue Nummer 8 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Doppelbuchstaben bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

„cc) Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8a Satz 2 zuwiderhandelt.“

- b) Die bisherigen Doppelbuchstaben cc und dd werden die neuen Doppelbuchstaben dd und ee.

Berlin, den 29. Juni 2005

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Vorsitzende

Gustav Herzog
Berichterstatter

Helmut Heiderich
Berichterstatter

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gustav Herzog, Helmut Heiderich, Friedrich Ostendorff und Dr. Christel Happach-Kasan

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 181. Sitzung am 16. Juni 2005 den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5655 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 810. Sitzung am 29. April 2004 zu dem Gesetzentwurf Stellung bezogen, zu der eine Gegenäußerung der Bundesregierung vorliegt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Verordnung (EG) 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 schuf eine neue Rechtsgrundlage für das gemeinschaftliche Düngemittelrecht und löst mehrere bisherige Richtlinien ab. Die Mitgliedstaaten müssen die Einhaltung der veränderten düngemittelrechtlichen Gemeinschaftsvorschriften kontrollieren und wirksame Sanktionsmaßnahmen für den Fall von Verstößen zur Durchsetzung der Änderungen erlassen; dies wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf gewährleistet. Materielle Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die Zulassung einzelner Düngemitteltypen, ergeben sich aus dem Gesetzentwurf nicht.

Weiterhin ist es erforderlich, das Saatgutverkehrsgesetz auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel an die zwischenzeitlich geänderten EG-rechtlichen Vorschriften anzupassen. Da das Saatgutverkehrsgesetz Vorschriften über das Inverkehrbringen von Saatgutsorten enthält, deren Zulassung erloschen ist oder zurückgenommen wurde, muss klar gestellt werden, dass unterschiedlich begründete Fälle gleichwertig zu behandeln sind. Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine inhaltlichen Änderungen des Saatgutverkehrsgesetzes zur Folge, sondern dient lediglich der Rechtsklarheit.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 68. Sitzung am 29. Juni 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat die Vorlage auf Drucksache 15/5655 in seiner 74. Sitzung am 29. Juni 2005 behandelt.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben auf Ausschussdrucksache 15(10)723 Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf eingebracht.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Änderungsanträge angenommen.

Der Gesetzentwurf wurde unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(10)723 – ohne Aussprache – mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5655 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Zu Nummer 1

Zur vollständigen und sachgerechten Umsetzung der Vorschriften der EG-Nitratrichtlinie in der Düngeverordnung sind neben Regelungen über das Aufbringen von Düngemitteln auch Regelungen über die beim Weidegang anfallenden Nährstoffe notwendig. Die in § 1a Abs. 3 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes enthaltene Ermächtigung bezieht sich jedoch lediglich auf flächenbezogene Obergrenzen beim Aufbringen von Nährstoffen und ist daher nach ihrem Wortlaut keine hinreichende Ermächtigung, um auch Regelungen über die beim Weidegang anfallenden Nährstoffe treffen zu können. Da das Regelungsbedürfnis hinsichtlich der guten fachlichen Praxis des Pflanzenbaus und des Gewässerschutzes bezüglich beider Sachverhalte gleich ist, soll sich durch das Einfügen einer ergänzenden, unselbständigen Ermächtigung die Ermächtigung in § 1a Abs. 3 Nr. 2 ausdrücklich auch auf den Erlass von Regelungen über die beim Weidegang anfallenden Nährstoffe erstrecken.

Die Überschrift zu § 1a ist entsprechend der Erweiterung des Regelungsbereiches zu ergänzen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Um den nach Landesrecht zuständigen Behörden den Vollzug des Düngemittelgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu erleichtern, ist es darüber hinaus sinnvoll, die zuständigen Landesbehörden zu ermächtigen, in Fällen, in denen Verstöße gegen das Gesetz festgestellt worden sind, die zur Beseitigung dieser Verstöße im Einzelfall erforderlichen Anordnungen durch Verwaltungsakt zu erlassen. Das Düngemittelgesetz soll deshalb

durch den neuen § 8a um eine entsprechende Ermächtigung für die Länderbehörden ergänzt werden. Eine Änderung des materiellen Rechts tritt hierdurch nicht ein, die Behörden erhalten jedoch die Möglichkeit, bei Vorliegen eines Verstoßes die zu seiner Beseitigung am besten geeigneten Maßnahmen anzuordnen.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 5

Um die Durchsetzung bestimmter behördlicher Anordnungen zu erhöhen, sollen Verstöße gegen bestimmte Anordnungen bußgeldbewehrt werden; dem dient die neue Nummer 5a in § 10 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes.

Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen.

Berlin, den 29. Juni 2005

Gustav Herzog
Berichterstatter

Helmut Heiderich
Berichterstatter

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

